

1.

Berufungssatzung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

**vom 16.07.2008
in der Fassung vom 27.05.2009**

Aufgrund des § 38 Abs. 5 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Juli 2004, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26,59) in Verbindung mit § 16 Satz 5 des StiftG-EUV vom 14. Dezember 2007 (GVBL.I/07, Nr. 16, S.206, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 (GVBL.I/09, Nr. 4, S. 26, 58) hat der Senat im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Berufungssatzung erlassen.

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 1

Geltungsbereich; Zweck

Diese Satzung gilt ausschließlich für das Verfahren der Berufung von Hochschullehrern im Sinne des § 16 StiftG-EUV in Verbindung mit dem BbgHG (Professoren und Juniorprofessoren). Sie soll ein qualitätsgesichertes Berufungsverfahren gewährleisten, das die Profilbildung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wirksam unterstützt.

§ 2

Berufung in Übereinstimmung mit der Personalplanung

(1) Wird eine Hochschullehrerstelle frei bzw. wird eine neu eingerichtet, beantragt die Fakultät, der die Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, in der Regel achtzehn Monate vor dem Freiwerden beim Präsidenten die Besetzung der Hochschullehrerstelle. Wird eine Hochschullehrerstelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 1 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens. Dem Antrag ist eine Funktionsbeschreibung für die

zu besetzende Professur beizufügen. Soll ein Juniorprofessor auf eine Professur in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten Angestelltenverhältnis berufen werden (Tenure-Track-Verfahren), ist dem Antrag eine entsprechende Erklärung beizufügen, aus welchen Gründen von einer Ausschreibung abgesehen werden soll.

(2) Ist oder wird die Stelle eines Hochschullehrers frei, prüft der Präsident insbesondere in Übereinstimmung mit der vom Stiftungsrat genehmigten Personalplanung und der Struktur- und Entwicklungsplanung, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und /oder Zuordnung und/oder Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll.

(3) Vor der Entscheidung des Präsidenten nach Absatz 4 erörtert dieser mit dem Dekan und im Fall einer gemeinsamen Berufung auch mit der außerhochschulischen Forschungseinrichtung im Rahmen eines Strategiegespräches insbesondere

- das Anforderungsprofil der zu besetzenden Professur und deren Bedeutung für die Ziele der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und für den Wissenschaftsstandort Frankfurt (Oder) insbesondere in der Hochschulentwicklungsplanung zur Stärkung der Profilbereiche und der innovativen Lehre und Forschung,

- den Rahmen der personellen und sächlichen Ausstattung der Professur und den Vergaberahmen für die Höhe der persönlichen Bezüge,

- das Auswahlverfahren im Kontext der Bewerbungssituation,

- die Bestimmung eines stimmberechtigten Mitgliedes der zu bildenden Berufungskommission nach § 38 Absatz 2 Satz 2 BbgHG.

Das Ergebnis des Gespräches ist aktenkundig zu machen.

(4) Der Präsident entscheidet über die Denomination, Zuordnung und Wertigkeit der Hochschullehrerstelle und bei Juniorprofessoren über das Absehen von einer Ausschreibung nach § 38 Absatz 1 Satz 5 BbgHG. Soll vom Antrag der Fakultät nach

Absatz 1 abgewichen werden, holt der Präsident vor seiner Entscheidung unverzüglich die Stellungnahme des Fakultätsrates und des Senates ein.

§ 3

Ausschreibung von Hochschullehrerstellen

(1) Der Fakultätsrat der Fakultät, der die freie Hochschullehrerstelle zugeordnet ist, beschließt nach Entscheidung durch den Präsidenten gemäß § 2 Abs. 4 innerhalb von vier Wochen einen Ausschreibungstext und leitet diesen dem Senat der Universität zur Kenntnis zu. In den Beschluss nach Satz 1 ist auch aufzunehmen, ob und in welcher Form die Ausschreibung international erfolgt. Soll ein Berufungsverfahren gemäß § 38 Absatz 9 BbgHG gemeinsam mit einer außerhochschulischen Forschungseinrichtung durchgeführt werden, bedarf der Ausschreibungstext der Zustimmung der außerhochschulischen Forschungseinrichtung.

(2) Die Ausschreibung ist den Mitgliedern des Stiftungsrates anzuzeigen. Der Präsident gibt die Ausschreibung einen Monat nach der Anzeige zur Veröffentlichung frei. Der Stiftungsrat kann auf die Einhaltung dieser Frist ganz oder teilweise verzichten.

(3) Die Ausschreibung der Stelle erfolgt unverzüglich nach der Freigabe durch den Präsidenten. Die Ausschreibung soll in einer geeigneten überregionalen Zeitschrift /Zeitung und im Internet in der Regel international erfolgen. Auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) sollen weitere, erläuternde Hinweise zur Ausschreibung erfolgen.

(4) Die Bewerbungsfrist beträgt in der Regel 6 Wochen.

(5) Einer Ausschreibung bedarf es nicht,
- wenn ein Juniorprofessor der Hochschule auf eine Professur berufen werden soll und

- wenn ein befristetes Angestellten- oder Beamtenverhältnis mit einem Professor nach Fristablauf fortgesetzt werden soll und die Stelle vor der befristeten Besetzung unbefristet ausgeschrieben war.

(6) In Ausnahmefällen gemäß § 38 Abs. 8 BbgHG können aufgrund exzellenter Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Im Übrigen gilt das Verfahren nach § 2 dieser Satzung.

§ 4

Inhalt der Stellenausschreibung

(1) Die öffentliche Stellenausschreibung muss enthalten:

- die Denomination der Hochschullehrerstelle und die Besoldungsgruppe,
- den Zeitpunkt der Einstellung,
- die Dauer der Berufung,
- die zu erfüllenden Aufgaben in der Lehre, in der Forschung, im Wissens- und Technologietransfer, in der akademischen Selbstverwaltung und im Wissenschaftsmanagement,
- einen Hinweis auf die Einstellungsvoraussetzungen gemäß § 39 oder § 43 BbgHG,
- einen Hinweis auf die Gleichstellung von Frauen und Männern,
- einen Hinweis auf die bevorzugte Berücksichtigung von schwerbehinderten Menschen bei gleicher Eignung,
- die Bewerbungsfrist,
- die Empfängeranschrift an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) und
- einen Hinweis auf die einzureichenden Unterlagen.

(2) Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass das Anforderungsprofil vollständig abgebildet wird. Sofern auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erläuternde Informationen zum Ausschreibungstext zur Verfügung gestellt werden, dürfen dort keine zusätzlichen Auswahlkriterien benannt sein. Die Formulierung eines auf eine Person zugeschnittenen Ausschreibungstextes ist unzulässig. Auf eine eventuelle Bewerbung des bisherigen Lehrstuhlinhabers kann hingewiesen werden.

§ 5

Zusammensetzung der Berufungskommissionen

(1) Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG erfolgt unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Abs. 4. Der Berufungskommission gehören in der Regel mindestens an:

- vier Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer, davon ein auswärtiges Mitglied,
- ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter,
- ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter (nicht stimmberechtigt),
- ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Der Fakultätsrat wählt aus der Mitte der Mitglieder der Berufungskommission einen Hochschullehrer zum Vorsitzenden. Sofern die Fakultät eine andere Zusammensetzung der Berufungskommission beschließt, müssen die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Mindestens 40 vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Einer Berufungskommission dürfen nicht mehr als dreizehn stimmberechtigte Mitglieder angehören.

(3) Als beratende Mitglieder gehören der Berufungskommission an:

- die Schwerbehindertenvertrauensperson, sofern Bewerbungen von Schwerbehinderten vorliegen,
- die Gleichstellungsbeauftragte der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) oder eine von ihr benannte Vertreterin.

Wenn der Dekan nicht Mitglied ist, kann er als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. Weitere beratende Mitglieder können von der Fakultät gewählt werden.

(4) Für jedes Mitglied der Berufungskommission kann ein Stellvertreter gewählt werden, der im Falle des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses mit Stimmrecht vertritt.

(5) Der Präsident bestimmt gemäß § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG ein stimmberechtigtes Mitglied der Berufungskommission.

(6) Das vom Präsidenten bestimmte Mitglied darf nicht dem gleichen Fach und soll nicht der Fakultät angehören, in der das Berufungsverfahren stattfindet.

§ 6

Festlegungen der Berufungskommission

(1) Die Berufungskommission tritt unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist zusammen, stellt einen verbindlichen Terminplan auf, legt die näheren Auswahlkriterien auf der Grundlage des Ausschreibungstextes und insbesondere die Verfahrensweise der Begutachtung schriftlich fest. Sie sichtet die Bewerbungsunterlagen und wählt auf der Grundlage der Auswahlkriterien geeignete Bewerber für eine hochschulöffentliche Präsentation (ein Probevortrag mit Diskussion und/oder eine Lehrveranstaltung) gemäß § 7 aus. Allen Bewerbern wird der Eingang der Bewerbungsunterlagen schriftlich oder in elektronischer Form bestätigt. Mit der Bestätigung ist auf die voraussichtliche Dauer des Berufungsverfahrens hinzuweisen.

(3) Der Fakultätsrat beschließt, ob die Wiederholung der Ausschreibung unverzüglich erfolgen soll, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Bewerber sind über den Beschluss zur Neuausschreibung zu informieren. Der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren fortgeführt wird.

§ 7

Hochschulöffentliche Präsentation

(1) Die nach § 6 Absatz 2 ausgewählten Bewerber werden durch den Vorsitzenden der Berufungskommission schriftlich zur hochschulöffentlichen Präsentation (insb. Probevortrag oder Probevorlesung) und einem Gespräch mit der Berufungskommission eingeladen, die nicht später als zehn Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden sollte.

(2) Unverzüglich nach Ablauf der hochschulöffentlichen Präsentation und des Gespräches mit der Berufungskommission beschließt diese, welche Bewerber in den Berufungsvorschlag gemäß § 38 Abs. 3 Satz 1 BbgHG aufgenommen werden sollen. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die keine hochschulöffentliche Präsentation

vorgenommen haben, durch die Berufungskommission möglich.

§ 8

Gutachten

Der Vorsitzende der Berufungskommission holt aufgrund eines Beschlusses der Berufungskommission zwei vergleichenden Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten, auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ein. Bei der Auswahl der Gutachter ist darauf zu achten, dass diese frei sind von persönlichen Bindungen zum Begutachtenden. Die Gutachter werden aufgefordert, innerhalb einer Frist von höchstens 8 Wochen vergleichende Gutachten einzureichen.

§ 9

Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Eingang der Gutachten beschließt die Berufungskommission den Berufungsvorschlag nach Maßgabe des § 38 Absatz 3 BbgHG. Sie kann weitere Gutachten, die in der Regel innerhalb einer Frist von acht Wochen einzureichen sind, einholen, insbesondere wenn von Seiten der Gutachter Bedenken gegen die Berufungsfähigkeit eines Bewerbers bestehen.

(2) Der nach § 38 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten.

(3) Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem Dekan vorgelegt. Der Dekan leitet unbeschadet des Absatzes 4 den Berufungsvorschlag unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Bei der Entscheidung über den Berufungsvorschlag haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrer die Möglichkeit der stimmberechtigten Mitwirkung im Fakultätsrat.

(4) Der Dekan kann im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 71 Abs. 3 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstanden und verlangen, dass sie innerhalb einer von ihm gesetzten Frist geändert werden. Kommt die Berufungskommission einer Beanstandung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, leitet der Dekan den beanstandeten Beschluss

unverzüglich dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung zu. Der Fakultätsrat kann neue Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 5 wählen.

(5) Absatz 4 findet entsprechende Anwendung, wenn der Fakultätsrat im Rahmen seiner Zuständigkeit gemäß § 70 Abs. 2 BbgHG Beschlüsse der Berufungskommission beanstandet. Lehnt der Fakultätsrat einen Berufungsvorschlag ab, beschließt er auch, ob die Besetzung der Stelle nach § 2 Absatz 2 beantragt wird. Die Rechte des Fakultätsrates bleiben im Übrigen unberührt.

(6) Der Berufungsvorschlag muss enthalten:

1. Das Deckblatt mit der Benennung der zu besetzenden Stelle, der Fakultätszuordnung, dem Beschluss des Fakultätsrats über den Berufungsvorschlag, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
2. ein Gliederungs- und Anlagenverzeichnis,
3. eine Kopie des Ausschreibungstextes und die Aufzählung der Publikationsorte einschließlich der Veröffentlichungstermine sowie die Funktionsbeschreibung,
4. die Benennung der Mitglieder der Berufungskommission und den Beschluss des Fakultätsrates, geordnet nach Statusgruppen sowie die mit Unterschriften versehenen Anwesenheitslisten,
5. die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistung und der pädagogischen Eignung; soweit der Berufungsvorschlag weniger als 3 Bewerber umfasst, sind die Gründe dafür durch die Berufungskommission gesondert schriftlich darzulegen,
6. die Protokolle der Beratungen der Berufungskommission mit der Darstellung des Verfahrensablaufes, von Terminentscheidungen und Beteiligten,
7. eine Zusammenstellung aller Bewerber mit vollständigem Namen, akademischen Titel, Privatadressen und dem Datum des Bewerbungseingangs,
8. eine Zusammenstellung der Bewerber, die für die Probevorträge nicht berücksichtigt wurden und die Benennung der Gründe der Nichtberücksichtigung in Kurzform; hierbei ist eine Gruppenbildung

möglich; allgemeine Feststellungen zur Nichterfüllung der Ausschreibungsanforderungen sind nicht zulässig,

9. eine Zusammenstellung der Bewerber, die zu Probevorträgen eingeladen wurden und die Darstellung der Gründe der Nichtberücksichtigung für den Berufungsvorschlag,
10. eine Begründung für die Auswahl der Gutachter,
11. die Gutachten für alle in den Berufungsvorschlag aufgenommenen Personen,
12. die Bewerbungsunterlagen der Vorgeschlagenen mit wissenschaftlichem oder künstlerischem und beruflichem Werdegang, beglaubigte Zeugniskopien, Veröffentlichungsverzeichnis und einem Verzeichnis der durchgeführten Lehrveranstaltungen,
13. einen Erhebungsbogen für Berufungsverfahren,
14. die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder),
15. die Stellungnahme der Schwerbehindertenvertrauensperson der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), soweit Schwerbehinderte sich beworben haben und
16. Sondervoten, sofern vorhanden.

(7) Beschlüsse der Berufungskommission und des Fakultätsrates über den Berufungsvorschlag sollen nicht im Umlaufverfahren erfolgen.

(8) Im Falle von § 3 Abs. 6 hat die Berufungskommission in dem Berufungsvorschlag zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Hochschule zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufungsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlern oder Künstlern beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse der Berufungskommissionen

(1) Die Berufungskommission tagt in nichtöffentlicher Sitzung. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Über jede

Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern zuzuleiten ist.

(2) Über die Vergabe eines jeden Ranges in der Berufungsliste (Listenplatz) wird getrennt abgestimmt. Die Abstimmung über einen nachfolgenden Listenplatz darf erst erfolgen, wenn ein Beschluss über den vorgehenden Listenplatz erfolgt ist. Danach erfolgt die Abstimmung über die Berufsliste als Ganze. Bei Abstimmungen sind die Stimmen der Vertreter der Gruppe der Hochschullehrer gesondert zu zählen. Beschlüsse in Berufsangelegenheiten bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrer.

(3) Bei der Abstimmung unterlegene Mitglieder der Berufungskommission, die Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertrauensperson sowie alle Hochschullehrer der Fakultät sind berechtigt, dem Berufungsvorschlag ein Sondervotum beizufügen. Dieses muss in der Sitzung, in der über den Berufungsvorschlag abgestimmt wird, angekündigt und dem Vorsitzenden der Berufungskommission innerhalb einer Frist von einer Woche nach Beendigung der Sitzung schriftlich begründet werden. Das Sondervotum ist dem Protokoll der Sitzung beizufügen.

(4) Für die Beschlussfähigkeit, die Abstimmungen und das Stimmrecht finden unbeschadet des Absatzes 3 die Vorschriften der Grundordnung und nachrangig die Geschäftsordnung des Senats der Europa-Universität Viadrina Anwendung.

§ 11

Tenure-Track-Verfahren

(1) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessoren der eigenen Hochschule nur dann berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt hatten oder mindestens zwei Jahre außerhalb der berufenden Hochschule wissenschaftlich tätig waren. Im Ausnahmefall können sie auch berücksichtigt werden, wenn sie aufgrund ausgezeichneter Lehr- und Forschungsleistungen einen Ruf an eine andere Universität erhalten haben. Akademische Mitarbeiter der eigenen Hochschule können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen bei der Berufung auf eine Professur berücksichtigt werden.

(2) Unverzüglich nach der Entscheidung des Präsidenten nach § 2 Absatz 4 tritt die

Berufungskommission zusammen, stellt einen Terminplan auf und sichtet die Bewerbungsunterlagen. Sie beschließt, ob der Bewerber zu einer hochschulöffentlichen Präsentation und zu einem Gespräch mit der Berufungskommission nach § 7 einzuladen ist.

(3) Unverzüglich nach Beendigung der hochschulöffentlichen Präsentation beschließt die Fakultät auf Vorschlag der Berufungskommission, ob der Bewerber in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden soll und holt die Gutachten gemäß § 8 ein. § 9 Absatz 1 und 3 finden entsprechende Anwendung, § 9 Absatz 4 mit der Maßgabe, dass der Berufungsvorschlag nur einen Namen enthält und die Feststellung der Bewährung des Bewerbers, dessen Selbstbericht und die Ergebnisse der studentischen Veranstaltungskritik in den Berufungsvorschlag aufzunehmen sind.

(4) Für das weitere Verfahren gelten die §§ 9, 10, 12 und 13 entsprechend.

§ 12

Ruferteilung

(1) Der Präsident beruft die Hochschullehrer auf Vorschlag des Senats im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat. Hierbei ist er grundsätzlich an die Reihung im Berufungsvorschlag gebunden. Er kann von dem Berufungsvorschlag nur in Ausnahmefällen und aus besonderem Grund abweichen. Zur beabsichtigten Abweichung ist das Einvernehmen des Stiftungsrates einzuholen.

(2) Bestehen gegen den Berufungsvorschlag schriftlich begründete rechtliche Bedenken seitens des Präsidenten oder lehnen die Vorgeschlagenen den an sie ergangenen Ruf ab, wird der Berufungsvorschlag in die Fakultät zurückgegeben und die Fakultät aufgefordert, einen neuen Berufungsvorschlag vorzulegen oder über die erneute Ausschreibung zu beschließen. Nach einer schriftlich begründeten Entscheidung des Präsidenten, keinen der Bewerber auf der Berufsliste zu berufen, hat die Fakultät einen neuen Berufungsvorschlag einzureichen. Auf Antrag der Berufungskommission kann der Fakultätsrat die Berücksichtigung von bereits vorliegenden Bewerbungen im neuen Berufungsvorschlag beschließen. Soweit keine geeigneten Bewerbungen vorliegen, ist die Stelle erneut auszuschreiben.

(3) Der Präsident erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle. In

dem Ruferteilungsschreiben an den Bewerber ist dieser über das weitere Verfahren zur Besetzung der Stelle an der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu informieren. Die Frist zur Rufannahme kann im Einvernehmen mit der Fakultät angemessen befristet werden. Soweit die gesetzte Frist nicht vom Präsidenten verlängert wird, gilt der Ruf nach Ablauf der Frist als abgelehnt.

(4) In dem Auswahlverfahren nicht berücksichtigte Bewerber werden durch den Dekan unverzüglich nach der Erteilung des Rufes über ihre Nichtberücksichtigung informiert. Die Bewerbungsunterlagen sind frühestens 3 Monate nach der Ruferteilung auf Wunsch der Bewerber zurückzusenden bzw. zu vernichten.

§ 13

Ernennung

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme gegenüber dem Präsidenten durch den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet. Der Präsident nimmt die Ernennung vor.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Berufungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gemäß § 16 S. 6 StiftG-EUV bedarf die Berufungssatzung der Zustimmung des für die Hochschulen zuständigen Ministeriums.